

15. Kann in dem Feilhalten gesundheitsgefährlicher Nahrungsmittel der Versuch eines Verkaufes derselben gefunden werden?

Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. vom 14. Mai 1879

§. 12 Nr. 1 (R.G.Bl. S. 145).

St.G.B. §. 43.

IV. Straffenat. Urt. v. 20. November 1886 g. R. Rep. 2606/86.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Pils.

Aus den Gründen:

Die Vorinstanz bezeichnet in den Gründen des angefochtenen Urtheiles als erwiesen, daß ein Stück bereits in Fäulnis übergegangenes Kalbfleisch an einer im Schlachthause des Angeklagten stehenden Verkaufs-Fleischbank, wie solche von Fleischern bei den Verkaufsständen benutzt werden, aufgehängt aufgefunden worden ist. Sie nimmt ferner als erwiesen an, daß in diesem Schlachthause auch Fleisch verkauft wurde, und daß der Angeklagte die Absicht gehabt hat, auch jenes Kalbfleisch zu verkaufen. Auf diese Thatfachen hat sie ohne nähere Begründung die Feststellung gestützt, daß der Angeklagte den Entschluß, das Fleisch als Nahrungsmittel zu verkaufen, durch Handlungen betätigt hat, welche einen Anfang der Ausführung enthielten.

Der gegen diese Feststellung gerichtete Angriff der Revision, durch welchen der Vorinstanz eine Verkennung und unrichtige Anwendung des Versuchsbegriffes vorgeworfen wird, erweist sich als begründet. Wenn auch im allgemeinen die Grenzlinie zwischen Vorbereitungs- und Versuchshandlungen keine feste ist, und es deshalb in der Regel eine Frage lediglich thatsächlicher Natur sein wird, ob eine Handlung in den Kreis jener oder dieser fällt, folgt doch aus dem Wortlaute des §. 43 St.G.B.'s als zweifellose Voraussetzung des strafbaren Versuches, daß mit der Ausführung wenigstens einer der zum Thatbestande der beabsichtigten Strathat gehörigen Handlungen der Anfang gemacht ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 81.

Nach der vorinstanzlichen Feststellung war die vom Angeklagten beabsichtigte Strathat der Verkauf des Kalbfleisches als Nahrungsmittel. Mit welcher zum Thatbestande dieser That gehörenden Handlung der Angeklagte den Anfang gemacht haben soll, hat die Vorinstanz nicht angegeben und läßt sich auch aus den von ihr als erwiesen ange-

nommenen Thatsachen nicht ersehen. Denn selbst wenn man davon ausgehen wollte, es habe die Vorinstanz als dargethan erachtet und ihrer Feststellung zu Grunde gelegt, daß der Angeklagte seine Fleischwaren nicht in seinem Verkaufslotale, sondern in dem Schlachthause zu verkaufen gewohnt gewesen; daß er die Fleischbank zu dem Zwecke in dem Schlachthause aufgestellt gehabt; und daß er oder ein anderer mit seinem Wissen und Willen das Fleisch an die Fleischbank gehängt habe, um es dadurch den in das Schlachthaus kommenden Käufern als verkäuflich zu zeigen, und zwar mit der Absicht, es als Nahrungsmittel zu verkaufen, so kann doch in diesen Handlungen noch kein Anfang der Ausführung des strafbaren Verkaufes im Sinne des §. 12 des Nahrungsmittelgesetzes insbesondere mit Rücksicht auf das ebenda besonders bedrohte Feilhalten gefunden werden. Mag man auch in dem öffentlichen Ausstellen eines zum Verkaufe bestimmten Gegenstandes ein allgemeines Verkaufsangebot erblicken, so ist dasselbe doch noch nicht der Anfang einer zum Thatbestande des nach §. 12 a. a. O. strafbaren Verkaufes gehörenden Handlung, ein Thatbestand, der das Verkaufsangebot an eine bestimmte Person behufs Einleitung des mit dieser abzuschließenden Kaufgeschäftes erfordert.

Dies hat die Vorinstanz anscheinend verkannt. Angesichts der von ihr für erwiesen erachteten Thatsachen giebt ihre Feststellung zu dem Verdachte Anlaß, daß sie schon in dem Feilbieten einer Ware den Anfang der Ausführung eines Verkaufes derselben gefunden habe, und findet dieser Verdacht eine gewisse Bestätigung in dem Umstande, daß bei den Strafzumessungserwägungen die Nachteile, welche durch das Feilhalten derartigen Fleisches hervorgerufen werden könnten, in Betracht gezogen worden sind.

Daß aber diese Auffassung insbesondere auch dem §. 12 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes gegenüber eine rechtsirrigte sein würde, folgt aus dem Wortlaute des §. 12 a. a. O. Denn er bedroht neben dem Verkaufen auch das Feilhalten, und zwar nicht als eine Versuchshandlung, sondern als eine das Delikt vollendende Handlung, und unterscheidet sonach, da er auch den Versuch für strafbar erklärt, zwischen dem Versuche eines Verkaufes und dem Feilhalten.